

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Rechnungsprüfungsamt,
Rüsselsheim am Main**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der
Stadt Rüsselsheim am Main zum 31. Dezember 2012

elektronische Kopie

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Unregelmäßigkeiten	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Bescheinigung des Abschlussprüfers	12

Anlagen

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2012

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
PS	Prüfungsstandard des IDW

elektronische Kopie

A. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Rüsselsheim am Main,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 29. Juni 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) bzw. der Leitlinie IDR-L 260. Wir weisen darauf hin, dass es sich nicht um eine Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB bzw. nicht um eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses handelt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 29. Juni 2017 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass die im Anhang zum Jahresabschluss angegebenen Wertgrenzen zur Fehlerbehebung bei Aufstellung des Jahresabschlusses in Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Erleichterungen bei der Ermittlung von Rückstellungen berücksichtigt werden.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde gemäß der Haushaltssatzung ein Fehlbetrag von € 48.605.393,45 erwartet. Nach dem aufgestellten Jahresabschluss beträgt das Ergebnis € – 54.541.568,88. Die Planabweichung in Höhe von € 5.936.175,43 wird im Rechenschaftsbericht der Stadt Rüsselsheim am Main erläutert.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Ein Ausblick zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wird im Rechenschaftsbericht nicht gegeben (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO). Diese Einschränkung des Rechenschaftsberichtes wäre jedoch unter expliziter Anwendung des gesamten Erleichterungserlasses möglich. Eine Ausweitung der Beschlussformulierung soll im Rahmen der Vorstellung des Jahresabschlusses bei der nächsten Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Stadt mit Ausnahme der Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht zum Ausdruck kommen, für zutreffend.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 - Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft - bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO n. F. (§ 114s Abs. 9 HGO a. F.) soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde im Jahr 2016 und damit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 Abs. 1 HGO n. F. (§ 114u HGO a. F.) bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Dieser gesetzlichen Terminbestimmung hat die Stadt Rüsselsheim für 2011 nicht entsprochen.

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und eine Entlastung des Magistrats für das Haushaltsjahr 2011 ist bisher noch nicht erfolgt.

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Stadt weder in der Haushaltsplanung noch im Jahresabschluss nachgekommen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweiligen gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO n. F. (§ 114s HGO a. F.) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- die Berichte nach § 112 Abs. 3 HGO n. F. (§ 114s Abs. 3 HGO a. F.) (Rechenschaftsbericht) und Abs. 8 (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

In einer Arbeitsgruppe "Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013" haben sich die hessischen Rechnungsprüfungsämter darauf verständigt, die vorgelegten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 in einem komprimierten Verfahren zu prüfen.

Hierzu wurden Mindeststandards erarbeitet, die einerseits zwar ein beschleunigtes Prüfverfahren ermöglichen, andererseits dennoch die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in die Lage versetzt, sich auf Grundlage unseres Prüfungsberichts ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen und um über die Entlastung des Magistrats entscheiden zu können.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderungen
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau bzw. SoPo
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gemäß Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke.

Die aktuelle Prüfung des Jahresabschlusses 2012 für die Stadt Rüsselsheim wurde nach diesen Mindeststandards geprüft. Eine Prüfung der Haushaltswirtschaft sowie der Finanzsicherungsgeschäfte bzw. Derivategeschäfte erfolgte in Übereinstimmung mit den Absprachen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rüsselsheim am Main nicht.

Sofern in diesem Bericht Rechtsgrundlagen (HGO und GemHVO) genannt werden, beziehen diese sich auf den Rechtsstand und die Nummerierung zum Prüfungszeitpunkt.

Der Stichprobenumfang, die Beurteilung des Prüfungsrisikos und somit die Prüfungsintensität werden maßgeblich von der Qualität des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Auch für die Beurteilung der bei den zu prüfenden Kommunen eingerichteten organisatorischen Maßnahmen wurden Mindeststandards in Form eines Fragenkatalogs erarbeitet, die für die Prüfung herangezogen wurden. Der Fragenkatalog ist Bestandteil unserer Arbeitspapiere.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 konzentrierte sich deshalb insbesondere auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen und orientiert sich an diesen Mindeststandards.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte in den Monaten Oktober und November 2017. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und eine Entlastung des Magistrats für das Haushaltsjahr 2011 ist bisher noch nicht erfolgt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Für das hierfür eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm newsystem kommunal NKR/NKF-System in der Version 6.0 liegt für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Hessen ekom21 ein unterschriebenes Prüfzertifikat der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH vom 26. September 2011 mit Gültigkeit bis zum 30. September 2014 vor.

Gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO dürfen nur fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und freigegeben werden. Zuständig für die Freigabe ist der Bürgermeister oder die von ihm bestimmte Dienststelle. Die Stelle, welche die Freigabe vornimmt, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Sicherheit des Verfahrens. Eine formale Freigabeerklärung existiert nicht.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß übernommen worden.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen bis auf die in Abschnitt B II. "Unregelmäßigkeiten" erläuterten Ausnahmen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss wurden die gesetzlichen Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss 2011 an.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften und enthält die Angaben, die für eine Stadt erforderlich sind.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim hat am 10. November 2015 beschlossen, den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 und somit auch für den Abschluss 2012 anzuwenden.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2013 wurden unter Berücksichtigung von individuell festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen für Fehlerkorrekturen in den einzelnen Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen. Es wurden nur Pflichtrückstellungen und solche freiwilligen Rückstellungen gebildet, die unter Kontinuitätsgesichtspunkten der Eröffnungsbilanz erforderlich waren.

Weitere Hinweise zur Anwendung des Beschleunigungserlasses finden sich im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Bescheinigung des Abschlussprüfers

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in der diesem Jahresabschluss zu Grunde liegenden Fassung wirksam festgestellt wird, erteilen wir die nachstehende Bescheinigung.

An die Stadt Rüsselsheim am Main:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Rüsselsheim am Main für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Auf Grund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 25. Januar 2018

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Knauf
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Anlagen

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2012

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

elektronische Kopie

Stadt Rüsselsheim am Main

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	3.229.760,59	2.894.405,59
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	<u>17.730.677,74</u>	<u>16.715.836,74</u>
	20.960.438,33	19.610.242,33
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	119.227.218,94	125.073.547,55
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	116.082.428,18	120.610.305,61
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	111.748.013,98	109.681.908,22
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.136.175,73	1.194.959,73
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.450.259,15	4.699.903,53
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>4.215.620,67</u>	<u>6.680.098,95</u>
	356.859.716,65	367.940.723,59
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	104.697.804,77	105.416.027,11
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	31.935.279,17	33.144.927,74
1.3.3 Beteiligungen, Zweckverbände	2.410.609,60	2.451.192,97
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.927.098,76	1.958.690,04
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	566.728,03	503.782,35
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	<u>2.185.581,79</u>	<u>2.430.832,16</u>
	143.723.102,12	145.905.452,37
	521.543.257,10	533.456.418,29
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	7.858,46	12.979,37
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	11.807.955,59	11.885.433,36
2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.530.986,61	2.952.074,43
2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	525.427,21	911.556,60
2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen und Sondervermögen	28.857.412,86	16.467.101,05
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.412.513,93</u>	<u>5.045.402,82</u>
	53.134.296,20	37.261.568,26
2.3 Flüssige Mittel	<u>11.008.482,07</u>	<u>22.791.863,68</u>
	64.150.636,73	60.066.411,31
3. Rechnungsabgrenzungsposten	3.055.545,32	2.659.940,96
	<u>588.749.439,15</u>	<u>596.182.770,56</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	160.477.124,51	160.477.124,51
1.2 Ergebnisverwendung		
1.2.1 Ergebnisvortrag		
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 72.757.502,77	- 65.784.646,99
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 515.036,67	- 33.986,06
1.2.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 73.272.539,44	- 65.818.633,05
Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 54.175.997,89	- 6.972.855,78
Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 365.570,99	- 481.050,61
	- 54.541.568,88	- 7.453.906,39
	32.663.016,19	87.204.585,07
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	44.644.975,34	43.289.676,77
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	14.380.792,68	14.235.699,21
2.1.3 Investitionsbeiträge	26.990.867,51	27.733.944,12
	86.016.635,53	85.259.320,10
2.2 Sonstige Sonderposten	1.111.177,33	1.161.497,33
	87.127.812,86	86.420.817,43
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	54.205.710,17	54.432.642,15
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	1.404.284,17	3.007.844,84
3.3 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	140.000,00	140.000,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	200.535,25	153.262,50
	55.950.529,59	57.733.749,49
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	121.538.220,01	124.912.559,69
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.527.293,55		(4.174.339,68)
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	10.820.509,50	11.435.893,89
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 864.339,81		(889.960,76)
4.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	2.458.349,74	2.617.818,15
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.458.349,74		(2.617.818,15)
	134.817.079,25	138.966.271,73
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	258.950.000,00	207.071.091,17
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen	2.616.904,54	2.859.769,70
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.447.286,14	3.249.081,68
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	288.869,32	933.414,81
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.991.517,50	7.113.397,45
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	941.119,17	723.720,25
	409.052.775,92	360.916.746,79
5. Rechnungsabgrenzungsposten	3.955.304,59	3.906.871,78
	588.749.439,15	596.182.770,56

Stadt Rüsselsheim am Main

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2011	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2012	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5./Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	410.138,92 €	361.950,00 €	488.704,15 €	-126.754,15 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.908.012,98 €	12.932.790,00 €	12.799.499,57 €	133.290,43 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	4.391.330,15 €	4.254.883,00 €	4.620.153,08 €	-365.270,08 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	103.407.424,88 €	68.516.000,00 €	51.114.126,41 €	17.401.873,59 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	3.033.073,80 €	2.685.565,00 €	3.288.848,60 €	-603.283,60 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	16.384.940,95 €	11.668.085,00 €	12.024.220,89 €	-356.135,89 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.696.477,47 €	2.985.320,00 €	2.853.012,82 €	132.307,18 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.018.771,48 €	3.835.590,00 €	5.857.218,42 €	-2.021.628,42 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	147.250.170,63 €	107.240.183,00 €	93.045.783,94 €	14.194.399,06 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	34.854.606,07 €	36.539.312,00 €	35.770.356,78 €	768.955,22 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.326.892,90 €	4.907.800,00 €	6.057.397,13 €	-1.149.597,13 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.658.314,92 €	26.656.010,34 €	21.777.706,07 €	4.878.304,27 €
13	66	Abschreibungen	11.453.856,58 €	8.333.760,00 €	12.097.549,76 €	-3.763.789,76 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	21.630.761,21 €	23.183.006,94 €	22.447.292,52 €	735.714,42 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.345.643,32 €	29.316.577,04 €	24.375.861,07 €	4.940.715,97 €
16	72	Transferaufwendungen	9.986.935,92 €	11.009.951,70 €	10.444.982,02 €	564.969,68 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.134.196,63 €	4.533.150,00 €	5.063.800,74 €	-530.650,74 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	146.391.207,55 €	144.479.568,02 €	138.034.946,09 €	6.444.621,93 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9./Nr. 18)	858.963,08 €	-37.239.385,02 €	-44.989.162,15 €	7.749.777,13 €
20	56, 57	Finanzerträge	5.188.398,11 €	4.839.480,00 €	4.166.238,09 €	673.241,91 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.020.216,97 €	16.205.488,43 €	13.353.073,83 €	2.852.414,60 €
22		Finanzergebnis (Nr. 22./Nr. 21)	-7.831.818,86 €	-11.366.008,43 €	-9.186.835,74 €	-2.179.172,69 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	-6.972.855,78 €	-48.605.393,45 €	-54.175.997,89 €	5.570.604,44 €
24	59	Außerordentliche Erträge	348.631,61 €	0,00 €	435.136,95 €	-435.136,95 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	829.682,22 €	0,00 €	800.707,94 €	-800.707,94 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24./Nr. 25)	-481.050,61 €	0,00 €	-365.570,99 €	365.570,99 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	-7.453.906,39 €	-48.605.393,45 €	-54.541.568,88 €	5.936.175,43 €

Stadt Rüsselsheim am Main

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2012	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp. 5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	409.121,39 €	361.950,00 €	499.822,85 €	-137.872,85 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.220.797,15 €	12.932.790,00 €	12.832.308,66 €	100.481,34 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	4.313.996,40 €	4.254.883,00 €	4.613.521,91 €	-358.638,91 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	103.069.249,24 €	68.516.000,00 €	51.804.512,10 €	16.711.487,90 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	2.323.714,84 €	2.685.565,00 €	2.710.555,67 €	-24.990,67 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	16.124.085,78 €	11.668.085,00 €	11.640.036,50 €	28.048,50 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.504.244,17 €	4.839.480,00 €	3.914.639,04 €	924.840,96 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	4.278.178,49 €	3.835.590,00 €	2.569.284,04 €	1.266.305,96 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	149.243.387,46 €	109.094.343,00 €	90.584.680,77 €	18.509.662,23 €
10	Personalauszahlungen	34.487.363,41 €	36.950.312,00 €	35.732.748,84 €	1.217.563,16 €
11	Versorgungsauszahlungen	4.305.635,91 €	4.496.800,00 €	4.430.450,62 €	66.349,38 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.107.710,17 €	26.656.010,34 €	20.864.287,82 €	5.791.722,52 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	9.807.575,16 €	11.009.951,70 €	10.594.930,25 €	415.021,45 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	24.427.387,00 €	27.649.406,94 €	25.601.710,91 €	2.047.696,03 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	32.121.478,98 €	29.316.577,04 €	26.091.864,15 €	3.224.712,89 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	13.425.041,22 €	16.205.488,43 €	13.667.283,93 €	2.538.204,50 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	20.007.853,94 €	66.750,00 €	-9.991.832,89 €	10.058.582,89 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	160.690.045,79 €	152.351.296,45 €	126.991.443,63 €	25.359.852,82 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9./Nr. 18)	-11.446.658,33 €	-43.256.953,45 €	-36.406.762,86 €	-6.850.190,59 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	7.320.470,34 €	2.775.000,00 €	2.752.875,62 €	22.124,38 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.061.500,06 €	1.800.000,00 €	565.437,80 €	1.234.562,20 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	1.087.221,51 €	849.525,00 €	1.419.216,91 €	-569.691,91 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	9.469.191,91 €	5.424.525,00 €	4.737.530,33 €	686.994,67 €

24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9.762.971,02 €	19.343.509,10 €	2.649.716,56 €	16.693.792,54 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.507.057,85 €	0,00 €	1.741.058,35 €	-1.741.058,35 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	6.057.114,77 €	3.502.246,02 €	3.612.434,53 €	-110.188,51 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.972.155,80 €	71.400,00 €	62.949,84 €	8.450,16 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	20.299.299,44 €	22.917.155,12 €	8.066.159,28 €	14.850.995,84 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-10.830.107,53 €	-17.492.630,12 €	-3.328.628,95 €	-14.164.001,17 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-22.276.765,86 €	-60.749.583,57 €	-39.735.391,81 €	-21.014.191,76 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	156.373.007,14 €	15.120.070,00 €	252.182.393,55 €	-237.062.323,55 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	107.980.479,69 €	4.900.000,00 €	220.962.821,81 €	-216.062.821,81 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	48.392.527,45 €	10.220.070,00 €	31.219.571,74 €	-20.999.501,74 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	26.115.761,59 €	-50.529.513,57 €	-8.515.820,07 €	-42.013.693,50 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	7.133.502,91 €	0,00 €	7.254.201,64 €	-7.254.201,64 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	228.313,47 €	0,00 €	458.689,80 €	-458.689,80 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	6.905.189,44 €	0,00 €	6.795.511,84 €	-6.795.511,84 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-30.323.529,41 €	-127.646.809,75 €	2.697.421,62 €	-130.344.231,37 €
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	33.020.951,03 €	-50.529.513,57 €	-1.720.308,23 €	-48.809.205,34 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.697.421,62 €	-178.176.323,32 €	977.113,39 €	-179.153.436,71 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.